

SATZUNG

für den Diakonieverein der Evang.-Luth. Kirchengemeinden
Wendelstein – Kornburg –Röthenbach/St. Wolfgang e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk Bayern

- (1) Der Verein führt den Namen Diakonieverein der Evang.-Luth. Kirchengemeinden Wendelstein, Kornburg, Röthenbach/St. Wolfgang e. V. Er hat seinen Sitz in Wendelstein und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in den Kirchengemeinden Wendelstein, Kornburg und Röthenbach/St. Wolfgang gegebenen Verhältnissen üben. Er will überall dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen.

Dies geschieht insbesondere in der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege durch die Trägerschaft einer Diakoniestation, in der offenen bzw. stationären Altenhilfe durch die Trägerschaft einer Altentagesstätte und einer Kurzzeitpflegestation wie in sonstigen Maßnahmen zur Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere im Betrieb entsprechender Einrichtungen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern. Er fühlt sich der Ökumene in Wendelstein verpflichtet.

§ 3 Vermögensbindung

- (1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Glieder aus den Evang.-Luth. Kirchengemeinden Wendelstein, Kornburg und Röthenbach/St. Wolfgang
 - b) andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
 - c) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/ der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus der Kirche austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinden sowie durch Bekanntmachung im Schwabacher Tagblatt und wenn möglich im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Wendelstein unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestellung der Ausschussmitglieder nach § 9 und des zweiten Vorsitzenden
 - d) Bestellung der Rechnungsprüfer
 - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Ausschuss.
 - h) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - i) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung der Mitglieder ist im Übrigen zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern.
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins;
 - b) drei vom Markt Wendelstein entsandten Mitgliedern des Marktgemeinderates Wendelstein, von denen zwei der Evangelischen und eines der katholischen Kirche angehören sollen.
 - c) drei Vertretern der Kirchengemeinden nach § 2 Absatz 2 Satz 1, die von den jeweiligen Kirchenvorständen entsandt werden.
 - d) drei Mitgliedern des Vereins, von denen zwei der Evangelischen und einer der katholischen Kirche angehören müssen.
 - e) einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinde Wendelstein St. Nikolaus, der von dieser entsandt wird.

Die Ortsteile Wendelstein, Großschwarzenlohe, Kleinschwarzenlohe und Röthenbach/St. Wolfgang sollen im Ausschuss angemessen vertreten sein. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Ausschusses sollen Frauen sein. Alle Mitglieder des Ausschusses müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung ist in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b, c und e an die Entscheidung der Berechtigten über die Entsendung gebunden. Bestellt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Bis zur Bestellung bleibt der Ausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung im Amt. Ein Mitglied des Ausschusses scheidet aus, wenn es dem Verein gegenüber seinen entsprechenden Willen schriftlich erklärt, oder die Voraussetzungen, die gemäß Absatz 1 für seine Bestellung maßgeblich waren, in seiner Person nicht mehr vorliegen. Es wird gemäß Absatz 1 nachbestellt.
- (3) Dem Ausschuss obliegen:
 - a) die Festlegung der allgemeinen Grundzüge des Vereinstätigkeit
 - b) die Erweiterung und Reduzierung von Geschäftsbereichen
 - c) die Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes an die Mitgliederversammlung
 - d) die Beschlussfassung über Bauvorhaben mit einem Volumen über 30.000 €
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - g) der Erlass der Stellenbeschreibung für den hauptamtlichen Geschäftsführer/in.
- (4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens 3 Ausschussmitgliedern unter der Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Ausschuss wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Die Ladung erfolgt durch einfachen Brief oder durch Einsatz elektronischer Datenübermittlung (z. B. Email) mit einer Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen

kann diese Frist verkürzt werden. Anträge an den Ausschuss müssen mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der bestellten Ausschussmitglieder notwendig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins und dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.

Der/Die 1. Vorsitzende des Vereins ist der Pfarramtsvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wendelstein von Amts wegen. Der/Die zweite Vorsitzende des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Er muss Mitglied des Vereins sein.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden des Vereins an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Gesamtvorstands gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende/n des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Die Führung der Vereinsgeschäfte kann an einen hauptamtlichen Geschäftsführer bzw. eine hauptamtliche Geschäftsführerin delegiert werden, dessen bzw. deren Aufgaben in einer vom Ausschuss zu erlassenden Stellenbeschreibung geregelt werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) bestellt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirchengemeinden Wendelstein, Kornburg und Röthenbach/St. Wolfgang entsprechend der Zahl der Vereinsmitglieder mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 14 Änderung oder Ergänzung der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, vom Finanzamt oder vom Registergericht verlangt werden, zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

Wendelstein, den 7.11.2009

1. Vorsitzender des Vereins

2. Vorsitzender des Vereins